



Gemeindeamt Stummerberg

Bezirk Schwaz

6276 Stummerberg

Telefon 05283 / 2285

E-Mail: gemeinde@stummerberg.gv.at

www.stummerberg.gv.at

Stummerberg, am 02.04.2024

Bekanntmachung

gemäß § 13 Abs. 2 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO

A) Rechtswirksames Einbringen im elektronischen Verkehr

Für das rechtswirksame Einbringen von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) im elektronischen Verkehr an alle bei der Gemeinde Stummerberg eingerichteten Behörden und Dienststellen stehen Ihnen folgende Kontakte zur Verfügung:

E-Mail: gemeinde@stummerberg.gv.at

Die Empfangsgeräte der bei der Gemeinde Stummerberg eingerichteten Behörden und Dienststellen für elektronische Anbringen werden außerhalb der Amtsstunden nicht betreut. Anbringen gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht und eingelangt, auch wenn sie bereits vorher in den Verfügungsbereich der Gemeinde Stummerberg gelangt sein sollten.

Anbringen, die an die personalisierten E-Mail-Adressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie an sonstige E-Mail- oder Telefax-Kontakte gerichtet werden, gelten nicht als rechtswirksam eingebracht.

1.) E-Mails

E-Mails einschließlich Anlagen, die

- a) für den Empfänger nicht mit vertretbaren Mitteln entschlüsselbar sind oder einen Passwortschutz enthalten,
- b) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können,
- c) ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript) enthalten,
- d) für relevante Inhalte Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Diensten) verwenden,
- e) die maximale Größe von 20 Megabyte (inklusive aller Anlagen) überschreiten oder
- f) als Werbe-, Spam- oder Junkmails eingestuft werden

gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, werden nicht bearbeitet und gelöscht. Hierüber wird die Absenderin bzw. der Absender nicht in jedem Fall informiert.

2.) Anlagen

Für Anlagen eines E-Mails dürfen folgende Dateiformate – sofern technisch möglich – verwendet werden:



Gemeindeamt Stummerberg

Bezirk Schwaz

6276 Stummerberg

Telefon 05283 / 2285

E-Mail: gemeinde@stummerberg.gv.at

www.stummerberg.gv.at

Dateityp

Text

Dokument

Grafik

Komprimierung

Dateiformat

.txt, .csv, .xml

.pdf, .docx, .xlsx, .pptx, .doc, .xls, .ppt, .rtf

.gif, .jpg, .jpeg, .tif, .tiff, .png,

.zip

B) Postalische Übermittlung und persönliche Abgabe von Schriftstücken

Bei postalischer Übermittlung von Schriftstücken sind diese an die Postadresse

Gemeindeamt Stummerberg
Bonholzweg 1
6275 Stumm

zu richten.

Die persönliche Abgabe von Schriftstücken ist während der Amtsstunden – siehe Punkt C) 1.) – im Meldeamt / Allgemeine Verwaltung möglich.

C) Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Es werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

1.) Amtsstunden und Parteienverkehr

a) Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Nachmittags nach telefonischer Vereinbarung!

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr an den gesetzlichen Feiertagen, am 24. Dezember, am Nachmittag des 31. Dezember sowie am Nachmittag des Faschingsdienstages.

Kurzfristig notwendige Schließungen des Gemeindeamtes oder kurzfristig geänderte Zeiten werden am Eingang beim Gemeindeamt und auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht.

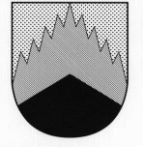
D) Zulässigkeit der Kundmachung von mündlichen Verhandlungen im Internet

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

<http://www.stummerberg.gv.at>

erfolgen.

Hinweis: In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).



Gemeindeamt Stummerberg

Bezirk Schwaz

6276 Stummerberg

Telefon 05283 / 2285

E-Mail: gemeinde@stummerberg.gv.at

www.stummerberg.gv.at

E) Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit 02.04.2024 in Kraft und ersetzt die seit 06.07.2022 geltende Bekanntmachung.

Der Bürgermeister:
Mag. Danzl Georg e.h.